

Gormundshafft=
Ordenung /

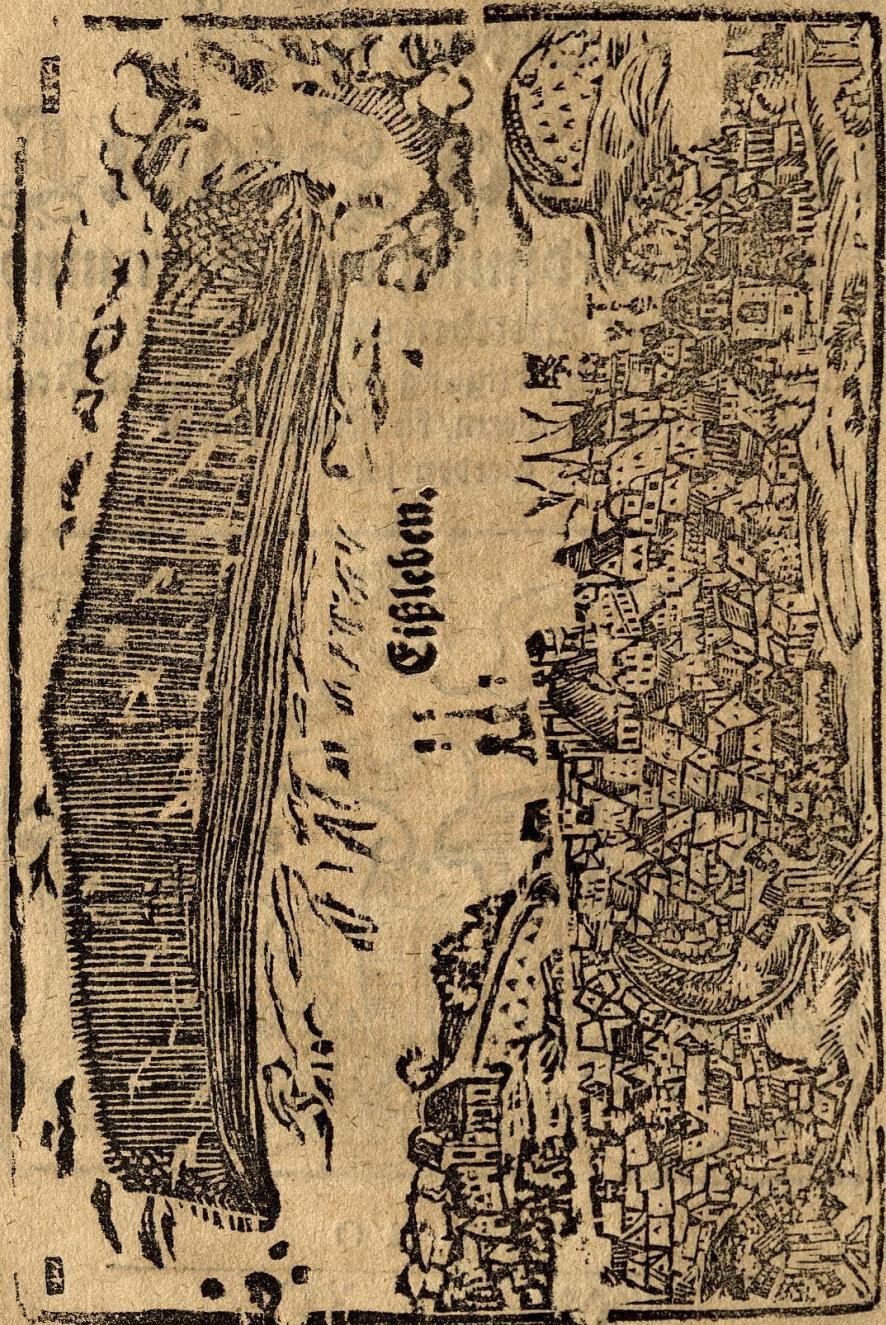
Wie es in der Stadt Eß-

leben / mit verordnung der Vormund und
Pfleg-Frauen / über Wittben und Wäysen/ sampt deren
Administration , auch fertigung und anhörung der Rechnun-
gen und anderm/ künftig gehalten
werden soll.



A N N O

M. D. XC.



Eisleben.

RE

GERMANY
EISELEBEN

Vormundschafts-Ordnung.

Erslichen.

Tutoris

datio est

actu fa-

vorabi-

lis & o-

prium.

der Rath

ihm nach

seinem

Ampf ein

heilsames

und Gott

Da ein Bürger zu Eishle = Est vis ac potestas
Oben / so dem Rath unterworfs. in capite libero ad
Dingpflichtig / nach dem tuendum cum, qui
Willen des Allmächtigen Gottes, se per etatem de-
tödlichen abgehen würde / So sol jure civili data
gedachter Rath / entweder auss der atz, permissa. h.
Freundschaft ansuchen / oder wo Est autem Inst.
dasselbige verbliebe / für sich selbst, eod. & l. i. ff. eod.
ex officio, den gelassenen Kindern / Unmündigen hin-
wolge- so viel deren unmündig/oder sonstien verlassenen Kindern
fälliges Curatoren nötig / und wo dieselben uss der Freundschaft
Werck / ansuchen / oder wo wenn Er zweyerley sind/aus jeder Linien und
wenn Er zweyerley sind/aus jeder Linien und solches verbliebe ex
Unmün- Stam, sie sind aus der Schwerd- officio Vormünder
digent oder Spielmaghsasse/ für allen an, verordnen/und dar-
Kindern vormun- dern/ zweene/ so darzu tücklich/ oder die Freunde nehmen/
den beste- im Fall unter der Freundschaft dar, legitima & fidu-
tiget. zu qualificirte Personen nicht / oder ciaria Tutela
Aufgan- ges des sonstien bewegliche und genugsame genandi. Und da-
ges des dreysig. Ursachen verhanden weren / wo, die Mütter / Groß-
ten sollen rumb dieselben zu der Vormund, vater / Großmutter.
Erbare Männer schafft zu gebrauchen unratsham, Unde tut. matris
zur Vor- als denn andere zweene Erbare & avia nonnun-
mund- Männer zu Vormunden/ aufgan- quā extraord. ir-
schaft be- ges des dreysigsten/segen und bestes regul. et anomala
stetiger werden. P. Mont. tr. d. jur. tut. c. 12. dicitur P. Mons.
tigen / c. 42. ibid. n. 42.

Tutela,

Vormundschafft

Quibus proximioribus tu- tigen / und hierinnen fürnemlich da-
tela etiā invitit desertur. hin sehen / daß solche Leute hierzu
Quales Tutores & Cura- gezogen / die mit öffentlicher Ver-
tore esse debent.

Was vor Leute zur Vor- leumbdungen und Lastern / desglei-
mundschafft genommen wer- chen mit schweren Schulden / wiß-
den sollen ? Nemlich from- sendlich nicht beladen / Auch eines
me / ehrliche / unberüchtigte / Erbarn Christlichen Wandels / die
unbeschwerde Leute / so threm eigen Hause wol fürstehen /
ihrem eigenen Hause wol vorstehen.

*Judicialis consignatio &
sigillatio rerum heredita-
riarum ante inventatio-
nem.*

Vor der Inventur.
Nach gehaltenen Begräb- nüß sol also bald die Verse- creitung und Versiegelung an Kisten und Kästen gesche- hen durch die Gerichte.

Tutores Testamentarij.
Vormündere so in Testa-
ment verordnet.

*Illi excludunt legitimos
& dativos imo & Matrē.*
Die in Testament verordne- te Vormündere gehen den andern Vormündern / auch einer Mutter zuvor.

sonsten nicht können getadelt werden.
Damit aber mitler dessen / ehe or- dentlich inventirt wird / nichts ge- fehliches verrückt / so sol also bald nach gehaltenem Begräbnuß / die Versecreitung und Versiegelung / in des oder der Verstorbenen Be- hausung / an Kisten und Kästen / außer dem was die Witwe / oder Wittben zu ihrer täglichen Unter- haltung bedürftig / fürgenommen werden

Zum Andern.

Wo aber ein Vater für seinem Ende seinen hinterlassenen Kindern / durch ein Testament oder

Ordnung.

Tutor oder letzten willen / Erbare und lich. Tutela est munus
cessans tige Personen / zu Vormünden ver- publicum.
gerere, ordnet / so sollen dieselben nicht al- Der Vormund-
extraor- lein / zu solcher Vormundschaft ge- schafft / als eines
dinem lassen / und von Rathswegen darzu gemeinē nützlichen
cogi po- confirmirt und bestiegt / sondern da Werks / kan sich
test ex gestalten Sachen
officio sie / so wol auch die Dativi, sich des- brechen.
judicis sen verweigern / und doch ihrer Ver- Dicitur jus tute-
prævia weigerunge nicht zu recht gegründet lare antiquissi-
satisda- un erheblche Ursachen haben wür- mum, quod ex
tione ju- ramento den / durch den Rath darzu ange- vetustissimo Gra-
et confe- halten werden. corum jure de-
ctione in scendit, equitati
ventarij. naturali conve-
niens.

Zum Dritten.

Ein Vor- **S**eine Wittbe nach ab- Paul. Mont. d. tr.
münd kan sterben ihres Ehe-Manns / c. 6. n. 16. 19.
ex offici- ihren Wittben-Stuel nicht verrū Mater, quomodo
o judicis gewun- eten / noch auch daß sie sich wieder suorum libero-
gen auch verheyrathen / Vermutungen ver- rum tutrix esse
gestrafft werden / handen / sondern sich frömlichen / er possit.
die Vor- batlich en Wesen / bey ihren Kindern masse eine Mutter
münd- schafft zu und denselben zu Nutz enthalten ihrer Kinder Vor-
versühren und denselben zu Nutz enthalten ihrer Kinder Vor-
und fort mundin seyn köne.
wesen. wolle / auch des Verstandes und
Vermögens weren / daß sie densel-
ben / und ihr allerseits Haab und
Gütern /

Vormundschaft

Gütern / zur Nothdurft vorstehen möchte/ daß sie als denn (so fern ihr verstorbener Ehe-Mann/durch Testament und letzten Willen/nicht ein anders geordnet/ oder sonst deme zu weder/ kräftige verträge/ Eheschifungen/ oder andere erhebliche Sachen verhanden wehren) so lange sie ihren Wittben-Stuel nicht verändert/ noch ihre Kindern/ oder der selben Haab und Gütern/ schädlich oder verhunlich vermisset würde/ darben gelassen werden / und ihrer Kinder Vormund seyn möge / doch daß deren / auf des abgestorbenen

Mannes-Freundschaft / oder sonsten iemand von der Obrigkeit/ ad- die Muc-
Modo
Matri tutrici jungirt, mit dessen Rath / auch wo wol als
Adjunct⁹ detur. jedoch sol der Mutter ein Adjunctus noth der Obrigkeit/ oder der neheren die an-
ingeordnet werde / mit dessen hülffe un den wichtigen sachen handele / auch dern Vor-
rath sie admini- Freunde hülffe/ sie in allen fürfallen münden
ssirien sol. jedesmahl/ ouß die hernach benand- lichen
te Zeit / inmassen die andere Vormunden/ ihrer Administration hal- rechnung
den seyn.

Limitatio 1.

Modo

Matri tutrici
Adjunct⁹ detur.
 jedoch sol der Mutter ein Adjunctus
ingeordnet werde / mit dessen hülffe un den wichtigen sachen handele / auch
rath sie admini-
ssirien sol.

Rechnung

Ordnung.

Rechnung thun solle. Da sich aber Limitatio 2. Ma-
eine Witwe wiederumb verheyratet vidua ad vota
then würde / so sol sie bey der Vor- transiens secunda
mundschaft/ der Kinder nicht gelas- ad reddendas ra-
sen werden/ sondern sie sol bey der im Tutores tenetur.
Rechten verordneten Straff/ ihren So sie aber ihren
Kindern umb andere Vormund bey Wittbenstuel ver-
dem Rath ansuchen/ auch alsbald endet/ sol sie rech-
nung und Liefferung zuthun Kindern Vormün-
schuldig seyn. schuldiger lassen bestei-
gen.

Und nach dem einieder Vater ,
Jedoch nach sazung der Rechte tanquam
muß ein legitimus administrator, seinen na-
Vater ja türlichen und ehelichen Kindern / es Pater legitimus
so wol sein Söhne oder Töchter / Mütter, Tutor suorum li-
Jähr- licher und anderer geerbten Haab berorum.
lichen rechnung Ein Vater ist sei-
thun/ un und Güter / die Verwaltung und ner Kinder natür-
ein In- Administration, in oder außerhalb licher Vormund.
ventari- Rechtens hat / so bleibt er billich
um auß- darbey/ so fern er nach absterben der Adjunctus tutor
richten Mutter zu solcher Verwaltung quando parenti
lassen. ghugsam qualificirt, und der Kin- detur.
der Freundschaft nicht / warumb Wann dem Vater
er darbey nicht zu lassen / sondern ein Adjunctus
ihme einanderen zu zuordnen sey/ zugeordnet werden
sol.

gründ-

Vormundschaft gründliche und erhebliche Ursachen für zuwenden hetten.

Zum Vierden.

Omnis tutor
tenantur ad con-
fectionem Inven-
tarij, et differens
illam potest ut su-
spectus removeri.

Vormünder sollen
sich ehe sie ein In-
ventarium haben /
nicht unterfangen.
Vnd sol das In-
ventarium ins Rath's Handelsbuch
verleibet werden.

So sol auch kein Vor-
munder er sey gleich in einem
Testament oder sonstem vorerzelter
Wittbe / sich einiger Administrati-
on und Verwaltung / der abverstor-
benen Güter und Verlassenschaft
untersahen / sie sind denn ordentlich
inventirt, und ihm oder ihr / des In-
ventarij, eine glaubwürdige Ab-
schriß zugeschafft worden / Welches
Inventarium in des Rath's Handels-
buch / treulich incorporirt und den
Vormunden / Wittben / Erben oder
Befreundten / denen es gebührt / al-
lein gläubliche Abschrifft mitgethei-
let werden soll.

Inven-
tarium.
Fund-
Buch.

Zum Fünfften.

Solch Inventarium sol mit
allem fleiß und richtiger Ord-

nung /

Ordnung.

nung / laut hierunter gesetzten For. Das Inventarium
mulars / in beyseyn zweyer Raths / durch Raths-Pe-
sonen oder andere
oder anderer unparteiischen redli- unparteiische Leute
chen Personen / beschrieben und in- zusretigen.

*De for-
ma In-
ventory.*
Wie das
Inven-
tarium
sol gema-
chet wer-
den.

ventiret, alsdenn von berührtem Inventarium est
Inventario, den verordneten Vor- caput rationū, si-
munden und Wittben / wie obge- ne quo non potest
dacht / gleichlautende Abschrifft ü- confici primum
berreicht und zugestellet werden. et principale librē
rationum, quod

Bey Verfertigung solches In- est de receptis.
ventarij, sollen des Verstorbenen Paul. Mont. intr.
hinterlassenen Witthe / auch Kin- d. jnr. tut. & co-
der so des Alters seyn / und Haush- & tutor tenetur
Gesinde / bey Eydespflichten ange- conficeret Inven-
halten werden / nichis zu verschwei- tariū, antequam
gen / sondern alles so ihnen von sol- administret.
cher Verlassenschaft wissend ist / ge- Paul. Mont. d. l.
treulich zu offenbahren. Da auch reg. 4. n. 1. c. 32.
ein Vater / so Wuther ist / ad secunda
da vota schreiten würde / so sol er tenetur conficeret
nichts weniger als ein Inventarium Inventar. gerade.
derer Stück / so zur Grade / und den Der Vater / wenn
Töchtern erster Ehe gehörig / wenn er wieder verheyra-
dieselbe noch unmündig / auffzurich. Inventarium über
ten schuldig seyn. thet / ist schuldig ein
die Gerade auffzu-
richten.

W

Zum

Vormundschaft

Tempore Pestis.
Was in Sterbens
läufften zu ihm sey.
Inventatio in su-
sponso quidem sit;
sed tamen consi-
gnatio & sigilla-
tio, rerum hare-
ditiarum judi-
cialiter expedia-
tur.

Das Inventiren
kan in solchen fall
etwas in suspenso
verbülibe, aber doch
Kisten und Kästen
versecretiret und
versiegelt werden
Gerichtlichen.

Zum Sechsteit.

Oaber zeiten / Sterbender
leuffte / oder anderer einfallender
menschlicher Verhinderung hab-
ben / solch inventiren alsbald,
füglich nicht könne für genommen / welches
doch nach aller Möglichkeit / nicht verzogen
werden / so sollen nichts weniger s Kisten
und Kästen / samt den Gemachen / darin-
nen die Fahrnus ligt / alsbald nach gehal-
tenem Begräbniß / wie im ersten Artikel
gemellet / wolverwaret / beschlossen und ver-
pisschiert / und die Schlüssel / bis zu beque-
mer Zeit auss Rath-Haus / in verwah-
rung gethan / und sollen die Erben allerseits
in alle Wege darzu gebürlich citirt werden.

Zum Siebenden.

Rationes tutorū
quomodo reddentur
& tradenda.

Gewisse Zeit / wenn gebens / und ganzer Verwaltung / so wol
die Rechnung über- auch die Witten / Jährlich vom Sontage
geben werde sollen.

Edachte verordente Vormun-
den sollen ihres einnehmens und aus-
Gewisse Zeit / wenn gebens / und ganzer Verwaltung / so wol
die Rechnung über- auch die Witten / Jährlich vom Sontage
geben werde sollen. Cantate an / bis auss den Sontag Exaudi,
und also in denselben vierzehn Tagen / für
den darzu verordneten von Rathswegen /
in bey-

Ordnung.

In behseyn der Kinder und nechsten Freun- NB. Ist geendere
de/ Rechnung thun / die Posten / so groß und durch die Anno
streitig sind gebührlich verificiren, Auch da ^{600.} publicirte
etliche Expens un̄ Aufgabe halben Streit ^{Ordnung / und der} Mitwoch wöchent-
vor siele / der verordneten oder des Raths ^{sich gesetzet.}
Erkändniß gewarten / alles bey Straff ze. ^{Mulcta 10.} Guld-
hen Gülden.

Zum Achten.

¶ Nd diesweil an zucht und auff-

Erziehung der unmündigen Kinder, *Educatio pupillo-
rum qualiter fiat.*
und unverständigen Jugend / treßlich und ^{Wie und auff was}
viel gelegen / so sollen die Vormunder sich masse die Unmün-
dige fleiß umbsehen / daß ihre Mündlein / dige sollen gezogen
wo nicht Mutter oder Groß-Mutter ver- ^{und erhalten werde}
handen / zu frommen gottfürchtigen und ehr- ^{in Gottesfurcht /}
lichen Leuten / zur Kost und Zucht verorde- <sup>Zucht / Kost / Klei-
nung v. sauberung /</sup>
net / und darbey fürnemlich achtung gehabt ^{zum Studiren oder}
werde / Das fürs erste ihnen an Speiß / ^{Handwerken.}
Trank / Kleidung und Betten / auch noth-
wendige Reinigung und Sauberung der
Haupter kein mangel gelassen. Und denn
ferner in Gottesfurcht / Frömmigkeit / Er-
baren Sitten und Zucht gehalten / darzu in
ehrlichen übungen / zum Studieren, Hand-

Vormundschaft

*Alimenta quomo- wercken/oder andern geschefften und arbei-
do pupillis sint ten(alles nach gelegenheit ihres Standes/
decernenda.* *Herkomens/ Qualification, oder Geschick-
Die alimenta o- ligkeit der Personen / auch vrimde der Na-
der alimentation der pupillen oder rung) für Sahl und Müssiggang wolt erzo-
Unmündigen sol gen/und angewend werden/ Inmassenden
iedes mahl auff de- sederzeit auff anhalten der Vormunden/ ge-
cret und erkändnuß des Raths bestehen swisse decretirung , pro modo facultatum
in ieder Vormund pupilli , was und wie viel Jährlichen zu ih-
es vor sich unter- rer Unterhaltung auffgewendet werden/
fangen. geschehen soll.*

Zum Neinden.

*Desponsatio pu-
pillorum seu mi-
norennum.*

Wie und welcher
gestalt die vormün-
der ihre Mündlein,
wenn sie ihre Jahr
erreicht/ verheyra-
then helfen sollen.

Administratio

*Bona' pupillorum
non diminuenda,*

Sa auch Mündlein ihre mün-
dige Jahr erreicht / und zum Ehe-
stande tüglich und geneiget / So sollen die
Vormünden fleissig auffischen haben / da-
mit die nicht bößlich verführt/verreizt noch
verkuppelt / sondern mit gutem Rath und
Betrachtung / ihrer nechsten Freunde/
und Verwandten zu Ehren / wol und bei-
dächtiglichen verheyrat werden.

Zum Gehenden.

Se Leichen Fleiß und Mühe/ sol-
len auch die Vormünden / ihrer
Münde-

Ordnung.

Mündlein liegender und fahrender *sed melioranda.*
Güter wegen / aufwenden / dieselben ^{ein jeder Vormund} sol seines Münden
zum treulichsten zuversorgen / zubeleins Güter zum
wahren / zu bessern / und für abgang ^{treulichsten bewah-}
zuverhüten. <sup>ren / bessern und vor
abgang verhüten.</sup>

Exceptio.

Tutor cessans di-

Was an Fahrnüß so abstrabereres tem-
gänglich / und mit Nutz nicht pore perituras
zubehalten / oder auch das die Kin- suo periculo cessat
rem föder noch so jung / daß sie deren noch Bona, que conser-
nori col lange entrathen können / als Pferde, vādo servari non
locare. Ceu
der Vormund ist unnotiger Haustath / Getreyde / possunt distractabēda.
schuldig Was an Fahrnüß
der Unmündige Wein / und was dergleichen mehr abgänglich und mit
Geldt der Freunde / zum besten un in höch- mund loßschlagen
aufs Zins siem werth / verkäussen / das daraus un verkaussen / aber
an gewis- gelöstes Geld / an gute liegende Gu- doch jedes mahl
se Orthe ter oder gängbare wolver sicherte cum decreto
anzuhun- Zins / zum nützlichsten anlegen / oder Rathis und der
deren obliegenden Schulden / dar. Kinder befreunde.
mit ablegen / un mit den Jährlichen Also sol der Vor-
erwachsenen Früchten / ferner also mund es auch halie
gebahren. wachsende Früchte.

Bormundschaft

Zum zwölften.

*Bona immobilia
pupillorum cum
decreto senatus
alienanda.*

Die Bormündere
ihrer Unmündigen
liegende Güter oh-
ne decret des Raths
und der Freind-
schafft wissen nicht
verkauffen.

So auch Behausung / Feldt /
oder dergleichen liegende Güter ver-
handen / die schwerlichen und mit Kosten /
ohne der Unmündigen Nutz zu erhalten /
die auch mehr kosten / den sie nützen mögen /
sonderlich auch / wenn die Kinder noch jung /
solche sollen cum decreto senatus , auch
wissen der Freundschaft / verkauft / und
das Geldt vorgehörter massen / zu der Kin-
der besten angelegt werden.

Zum dreyzehenden.

*Bona immobilia
non alienabiliia.*

Haus oder liegende
Güter welche zuver-
kauffen nicht rath-
sam / sollen den
Mündlein gebessert
und gehandhabet
weden.

Wo aber Haß oder Güter zu
verkäussen nicht rathsam / sollen die
Bormünden dieselbe nothwendiglich bes-
fern / handhaben / und dahin richten / wie sie
den Kindern am aller fürträglichsten seyn
möchten / in welchen den besonder auffmer-
kens zu haben / Wo Acker / Weinberge /
Wiesen / und dergleichen Güter in besse-
rung sichen / daß dieselben unvereußere be-
halten / umb gebreuchlichen Lohn gebauet /
und deren Jahrlichen Nutzungen / zum
fleissigsten eingebraucht werden.

Zum

Ordnung.

Zum vierzehenden.

Es sol auch kein Vormünder πλεονεξία seu a-
dem andern / seinem Mitvormünder varitia culpa &
oder sonst denjenigen auf Freundschaft dolus tutorum.
oder günstigen / seiner Mündlein Güter ver- Tutor sine solem-
leihen und verkauffen / es beschehe denn / wie tis, nemp̄ absq;
ob siehet / auf sondern Ursachen / mit Bes decreto senatus
schlich oder Verwilligung des Raths / und nitatibus requis-
der Kinder nechsten Freunde. bona pupillorum
neḡ locare neque
vendere potest a-
lias dicitur esse in

Würde sich aber befinden / daß ein oder dolo & contra
mehr Vormund / gegen seinen Mündlein cum in litem ju-
nachtheiligen Vortheil und Betrug ge- brauchen / so sollen sie den Kindern / solchen ratur & ponitur
brauchen / so sollen sie den Kindern / solchen ratur & ponitur
ermessenen Schaden gedoppelt zuführen / pœna dupli-
und zuerstatten schuldig seyn / und sie der Von der gedoppel-
Vormundschafft entsezt / auch nach gele- ten straffe der Vor-
genheit gestrafft werden. munder / wann sie
ohne decret des
Raths ihrer Un-
mündigen Güter
verkauffen oder
verlassen.

Zum funffzehenden.

Amit nun den Unmündigen

Din allen wegen wol / getreulich und judices tutelares
nützlich gehauet / derer Schade / Nachtheil Vormundschafft
und Gefahr verhütet / und iederzeit abge- Herrn.
wendet / so hat ein Erbar Rath verordnet /
daß alle

Vormundschaft

Vormundschaft
Tag i. iedes Mo-
nats / da es nötig /
sonsten Wöchent-
lich des Dienst- und
Donnerstags / die
verhör angesezen
werden sol / in den
Vormundschaft
Sachen.

Vormundschafts
Herrn vormessig-
keit und comission.

dass alleswege den ersten Tag / eines jeden
Monats / wo aber derselbe ein Feiertag
seyn würde / den andern Tag / eiliche Perso-
nen / aus allen dreien Räthen / auf den
Rath-Hausz / in einer sonderlichen Stu-
ben / zusammen kommen / und der Vormün-
der noth und anliegen / wegen ihrer Münd-
lein anhören / um solches den Unmündigen
zum besten erörtern sollen / und was dieselo-
ben also schliessen / handeln und befehlen
werden / den sollen die Vormünder / nichts
wenigers als Rath's Befehlich / zu gehor-
sam schuldig seyn. Was sie aber nicht
erörtern können / an den Rath bringen /
und derselben Erkundniß erwarten.

Zum sechszehenden.

*De
Tutela finita
Wann sich die Vor-
mundschaft endet /
nemlichen nach er-
reichten 21. Jahren
oder der Pupill sich
verheirathet.*

Wenn nun die Vormundschaft, ^{Majoren,}
der anbefohlenen Pupillen ^{nitas de}
halben / ihre Endschafft / nemlichen / ^{jure Sa-}
dass sie Sächsischen Rechten nach ^{xonico}
^{existit} 21. Jahr erreicht / oder sich verhey, ^{Anno 21.}
rath hesten / dass ihnen die verwaltung, ^{completo}
zung ihrer Nahrung / Haab und
Güter / selbsten zuhanden gestalt
und ge-

Ordnung.

und gefolget werden sol / so sollen die Vormund alsbald / gebührliche Schlüß-Rechnungen / mit deren rationes reddenda & residua restituenda. Recess gezogen / und was sich erfin- det / das die Vormund weiters und mehrers / in Zeit ihrer Administration eingenommen / denn hinwieder aufzugeben / sie den Kindern neben einreumung / der liegenden und fah- renden Haab un̄ Güter / innerhalb vierzehn Tagen / zu liessern und zu zustellen / schuldig seyn / et contra / so die Kinder den Vormunden schuldig bleiben / sol es auch also gehalten werden.

Eruige sich den̄ vielleicht zu / dass Econtra die Unmündigen an den Rechnun- gen mangel spüren / und dafür hal- wen sie ihnen schul- ten / als sollten die Vormunder et- was den Kindern zu nachtheil / an dem Erbe unterschlagen / und in Rechnungen nicht gebracht haben / contraria. so sollen die Kinder die Vormunder Defectus ratio- dessen gebührlich überweisen / da- rauss sie förder zur gebührlichen

E

Resti-

Rest solden Pupil-
len in 14. Tagen er-
stattet werden / was
der Vormund in
rechnung verbleibet
& sic fundatur
actio tutela di-
recta.

Sollen die Kinder ihre Vormündern / dig verbleiben / bin- nen 14. Tagen zah- len. Et sic funda- tur actio tutela

num.

Vormundschaft

In eventum rati- Restitution , sollen angehalten wer-
ones juratò à tu- den.
tore reddende
sunt.

Die Vormünder
seind schuldig ihre
Rechnungen bey ih-
re Eyde zu erhalten.
Wann wieder sie
Vordacht lauffen/
dass sie alles in rech-
nung nit gebracht-

Liberatio seu qui-
etatio judiciali-
ter facienda.

Die Vormündere
sollen sich gerichtlich
von E. E. Rath un
d h e i m l i c h e n von
ihren Pupillen oder
Befreunden quitt-
ren lassen.

Köndten aber die Kinder / solche
beweisung nothdürftiglichen nicht
beibringen / doch ursachen anzeigen
die gnugsam und erheblich / von de-
ren wegen die Vormunder / bey ih-
ren Eyden zu befragen. Wo sie den
bey ihrem Eyd ertewren würden /
dass sie der Kinder Gut / mit wissen
und vortheilhaftig / nicht hinter-
halten / sondern alles getreulich ver-
rechnet haben. Und ob sich über
kurg oder lang / etwas mehr / das
den Kindern zuständig / und gebüh-
ren / finden möchte / dass sie ihnen
dasselbe auch zuschaffen wollen / so
sollen sie darbey gelassen / auch wenn
die Rechnungen richtig / und Recti-
ficirt / und den Unmündigen alles
zugestalt worden / für dem Rath /
und nicht heimlichen / von den Un-
mündigen gänzlichen frey / quitt / le-
dig und los gezehlet / und weiter nit
belanget noch beschweret werden.

Dasich

Siplures
tutores
& unus
admini-
strat.

Ordnung.

Da sich aber unter den Vor. Der Vormund so
Munden / einer der Administration allein ohne den an-
allein unterwinden / so sol derselbe dern Vormunder
für die Rechnung allein stehen / und sol am ersten belau-
darumb am ersten belanget werden, get werden.

Zedoch da sich die Unmündigen ih-
res Aufstandes an demselben nicht
zu erholen haben / so sol alsdenn sein Wann derselbe ex-
Mitvormunder einen Weg wie den cutiret / und sich die
anderen / dafür hassen / und dasselbe Unmündigen an
zu erstatten / und auch umb alle das ihn nicht erholen
jenige / was nicht verwaltet / Rede Mit-Vormund
und Antwort zu geben / schuldig darf für hassen.
seyn.

Zum siebenzehenden.

W Eiter / wo auch Gebrechhaff-
tige / Unsinngige / Sinnlose / Stum-
men / Tauben / Prodigy, oder Verschwender De furiosis, ma-
ihrer Nahrung / darzu alte unvermögliche tis, surdis, cœcis,
Personen weren / oder sich nachmahls fün, prodigi, &c.
den / welche der Vormundschaft nöthig /
oder die für sich selbst / oder jemand ihrent-
wegen begehren würde / denen sol man glet-
cher gestalt Vormünder und Curatores,

Vormundschaft

und dasselbe so viel möglich / unter ihren
nechsten Freunden verordnen / und es son-
sien allermassen halten / und gute verschüng
In senibus mens. thun lassen / wie hieb vor von den Va-
ratio, & consti- mündigen gesetzt worden / allein auffge-
lum est. nommen / daß den alten unvermöglichen
Paul. Montan. in er. d. jur. tut. & Personen / die weil sie noch ihrer Vernunft
curat. c. 35. n. 173. nicht beraubet / keine Vormünder / denn
auff ihr begehren verordnet werden sollen.

Folget was ein Erbarter

Rath den Vormunden / in annehmung der
Vormundschaft fürhalten / um sie darauff bey den Pflich-
ten / damit sie der Herrschaft verwandt / Handgelöbnis thun
lassen sollen.

Er sollet angeloben bey den Pflichten / da-
Mit ihr der hohen Obrigkeit und uns dem
Rath verwandt / daß ihr N. N. hinterlassenen
Kindern / denen ihr iko zu Vormunden und
Curatoren verordnet / ihrem Leib / Haab und
Gut / treulich und wolvorstehen / die nothwen-
dig versorgen / ihre Haab und Güter in gebühr-
lichem

Ordnung.

lichem Bau und Besserung erhalten/
und ohne vorgehenden Rath und Befehl/
lich/dar von nichts vereußen/verendern/
oder in Euren eigen Nutzen wenden / Ewer
Pfleg Kinder und Mündlein Nutzen för-
dern / Schaden wenden/ und verhüten/
deren Trauen und Glauben vertreten/
sie schützen und handhaben / Ewer Ad-
ministration und Verwaltung/ Jährlich
oder so oft es erforderlich wird / Erbare gute
Rechnung thun/mit vollkommener über-
antwortung alles des / so der Vormund-
schafft halb / zu Euren handen kommen/
und Euren Mündlein zuständig seyn/
und ihr schuldig bleiben werdet / auch al-
les das verhandeln / darumb Rede und
Antwort geben wollet/ was treuen Vor-
münden gebühret/ und ihr zu thun schul-
dig seyd/ bey Verpfändung Ewer Haab
und Güter.

Vormundschaft

Form wie die Inventaria zu stellen.

Inventarium aller liegenden und
fahrenden Haab und Güter / was Weiland
der Ersame N. N. nach seinem absterben hinterlas-
sen / und seinen Kindern N. N. zu ihrem gebühren-
den Theil worden / deren geordneten Vormunden/
als N. N. gelieffert / durch die Ersamen N. N. der
Kinder nechsten Freunde und Verwandten / Ge-
schen den N. Tag / auff etc. An. etc.

An liegenden Gütern.

Unter diesem Titul muß Haß / Hoss / Ecker /
Weinberge / Gärten / Wiesen / und außstehende
unablegliche Häuptsummen gesetzt werden.

An bahrem Gelde.

Hierunter müssen alle Münzsorten in specie /
und wie hoch ein jedes angeschlagen / gesetzt wer-
den.

An Kleinodien / Ringen und Silbern Geschier.

Alles Silber Geschier / muß von Stück zu
Stück gewogen und gesetzt werden.

An Kleidern.

Müssen auch in specie verzeichnet werden.

An

Ordnung.

An Zienen Geschier.

Dß alles sol neben der Beschreibung jedes Stücke gewogen / und das Gewicht auch gesetzt werden. Desgleichen sol es auch mit Rüpfen und ähren Geschier gehalten werden.

An Bettgewand.

Müssen auch in specie gesagt werden.

An Leinwand.

Muß auch specificirt werden.

An allerley Hausrath in gemein.

Und wo zu zeiten / die Verlassenschafft etwas ansehenliches / als da man Keller-Geschier / auch anzahl Fassen / sollen darüber sonderbare Titul gemacht / und wie solches im Keller / auffn Boden / auch der sonderbare Hausrath / von Gemachen / zu Gemachen befunden / beschrieben werden. Desgleichen wo Pferde / Kinder / Schweine / Schafe und ander Viehe / sampt Wagengeschirr verhanden / jedes besonder verzeichnen.

An Wein.

An Getreide.

Zedern Frucht ein sonderlichen Titul zuordnen.

Vormundschaft
nen. Desgleichen dein Håw / Strohe / Fleisch und
andern verhandenen Dingen.

An aussenstehende Schulden.

Kurze Formel / Wie die Vormunder ihre Rechnung stellen sollen.

Demischen:

Rechnung bey der verordneten Vors-
munder / Weiland N. N. nachgelassener Kin-
der / N. N. und N. alles ihres Einnehmens und
Aufgebens / von N. Tag. An. etc.

Und soll ein jede Rechnung Cantate angefan-
gen / und Cantate geschlossen werden. Da aber
zwischen derselben Zeit sich Fälle begeben und zu-
tragen würde / sol von derselben Zeit an ein Stück
Rechnunge / bis auff folgend Cantate gemacht und
gestalt werden.

Folgen die Tittul.

Einnahme am Geld / vermöge
des Inventarij.

Ein

Ordnung.

Einnahme am Gelde/aus verkaufften Gütern gelöst.

Da haßt / Hoff / und andere Güter / mit Rath und Bewilligung des Raths und Freunde / obgehörter massen verkaufft / dasselbe erlöste Geld anhero zusezzen.

Einnahme Geld / vom verkaufften Hausrath.

Einnahme Geld / an Zins von aussstehenden Hauptsummen.

Einnahme Geld aus Wein gelöst.

Einnahme Geld aus Weizen.

Einnahme Geld aus Gersten.

Einnahme Geld aus Haffern.

Einnahme Geld in gemein.

Einnahme Geld an Früchten.

Und was an Wein / Getreidig / Håw und anderim erwachsen / muß zu iederm ein sonder Capitel gehalten werden / Nach allen solchen Summen sollen die Aufgaben gesetzt werden.

Aufgabe am Gelde / an ständigen Grund oder Bodenzinsen / Schössen / Steurn / von der Unmündigen Güter.

Und was und wo ein iedes hin gegeben wird / muß in specie gesagt werden. D Auf-

Vormundschaft
Außgabe Geld / so auff die Unmündigen Kinder gewand.

Außgabe Geld / damit Güter erkaufft.

Außgabe zu Unterhaltung und Besserung der Güter.

Besserung der Häuser.

Besserung und Unterhaltung der Weinberge / auch Untkosten zu einbringung des Weins.

Besserung und Unterhaltung der Ecker / auch Untkosten so in der Erndten auffgängen. Item / Trescher-Lohn.

An Wein verkaufft und ausgeben.

An Röcken.

An Weisen.

An Gersten.

An Haffern.

An Stroh.

An Haw.

Und sel.

Ordnung.

Wo sollen die ie-
nigen Schreiber / so die Rech-
nungen fertigen / sich sonder-
lich befleissigen / daß sie alle fürnehme Ein-
nahmen und Aufgaben / nicht schlecht /
sondern mit nothwendigen Umbstän-
den : Als Zeit / Nahmen / Wenn / Vor-
von / und die Rechnung dem Rath gedop-
pelt überantworten / Das eine Theil der
Rath / und das ander die nechste Freund-
schaft bey sich behalten sollen. Diesem
allen / sollen die / so zu Vormunden gesetz
und verordenet / trewlich nachkommen /
und ihrem Mündlein zum fleißigsten und
richtigsten / Inmassen sie wolten / wie ih-
ren Kindern / nach ihrem absterben gesche-
hen solte / vorstehen / das wird Gott als
ein Vater der Wittben und Wäysen / hier

Di und

Vormundschafft-Ordnung.

und dort reichlich belohnen / und ihnen
auch rühmlichen seyn. Diejenigen aber/
so diesem zu wieder leben werden / haben
nicht allein von Gott zeitliche und ewi-
ge Straße zugewarten / Sondern es wil
auch der Rath bey solchen untrewen Vor-
munden / das / andern zur Abschew/dar-
bey thun / was sich in sochen Fällen etge-
nen und gebühren wil. Darnach sich
ein ieder zu achten / und für
Straffen zuhü-
ten/ etc.

•S(0)S• •S(0)S•

•S(0)S•



Vor diesett Gedruckt in der
Alten und Löblichen Graffschafft Mans-·
feldt zu Eisleben/ bey Urban Gaubischen/
Im Jahr 1590.

R 60 | 407 abgab. 4

GOS:RAOD2568

Verordnung/
Eines Ehren-Gesten/
Wolweisen Raths zu Eisleben / In Vor-
mündschäften / und andern
Sachen.
Im Jahr 1600.

SIC Stadt-Boigt und Rath zu Eisleben / Fügen hiermit allen Unsern Bürgern und Einwohnern allhier zuwissen / Demnach jüngst abgewichener Jahre / in den gefährlichen sterbens läufften / ein grosser theil dieser Bürgerschafft Zodes verfahren / un dergestalt viel unmündige Wäysen / welche anderweit mit Vormunden verschen werden müssen / verlassen worden / und aber eine Zeithero Uns viel beschwerliche Klagen vorgebracht / das in solchen Vormündschäften / allerhand unrichtigkeiten vorlauffen / und dasjenige nicht allerdings geleistet werde / was disfahls / so wolden Vormunden / als auch der Unmündigen Freunden und Verwandten / ver möge der
D iii Rechte

Rechte / und hiebeborn publicirter Vormundschafts-
Ordnung zu siehet und gebührt / derohalben umb vor-
hüting künftiger Weiterung willen hierinnen gute
Aussichtung zu haben / wol von nöthen. Als haben
Wir diese Verordnung gehan / daß hinsühro alle
Wochen des Mittwochens vormittage etliche Rath-
Personen / auß allen dreyen Mitteln / neben dem
Gerichts Notario , allein ob angedeuter Vormund-
schaft Sachen / allhier außm Rath-Hause abwarten /
die Rechnung von den Vormunden annehmen / diesel-
ben mit Zuziehung der Unmündigen nechsten Freun-
de / justificiren lassen / der Vormunden vormügen / Ad-
ministration und vorwaltung wegen / Ingleichen / wo
und welcher massen die Unmündigen erhalten und
außerzogen / auch was zu ihrem unterhalt außgewen-
det werde / mit fleiß inquiriren , da Mangel vorstelle /
denselben unnachlässig zu endern / und allenthalben /
nach laut vorberührter Vormundschafts- Ordnung
gute Richtigkeit zu pflegen / vorfügen / auch sonstien al-
les andere / was zu diesen Sachen gehörig / anordnen /
und da es nöthig / in wichtigen Fällen / dem regierenden
Rath gebührliche relation thun / o. deßwegen schlüs-
sicher Verordnung dannenhero gewartet sollen.

Derowegen so wollen Wir hiermit obermester
unserer Bürgerschaffe außerlegt / und mit Ernst-
mahuet haben / daß alle die / so allbereit mit Vormund-
schaften

schäfsten belegt / und noch künftig darzu gebraucht werden müssen / mit ihren Rechnungen zu gebühren / der Zeit sich gefast machen / dieselben förderlich gedoppelet ein geben / auch darauff von denen darzu deputirten Personen / solche ihre Rechnungen / nach vorlegung ihrer Inventarien justificiren / die befindliche Mängel alsobald corrigiren / was den Unmündigen zu nachtheil gehandelt / unvorlängt erstatten / und also in gemein / der Unmündigen Person und Güter wegen / jederzeit rede und Antwort geben / und deswegen / nach befindung gebührlicher Quittung / oder andern rechtmässigen Beschieds gewertig / wie ingleichen auch der Unmündigen nechste Freunde / da ihnen einiger man gel oder unrichtigkeit wissend / dasselbe den deputirten Personen anzuziegen / schuldig und vorpflichtet seyn sollen / mit dieser Vorwarnung / da sich einer oder der ander / dieser den Vormunden und Unmündigen zum besten / volgemeinten verordnung / nicht gemäß erzeugen / und darüber seine befohlene Mündlein in schaden und nachtheil führen würde / das nicht allein wieder den / oder dieselben / mit schleuniger hülfe / ihu ihr Haab und Gut unnachlässig vorfahren / sondern auch / nach befindung grosser überschreitung / sie der Vormundschaft / mit ihrem unglück / entseßet werden sollen.

Zum andern / demnach auch / vormüge dero verückter Jahre außgerichteten Policyy-Ordnung / und darauff

varauff erfolgter unterschiedlicher Thur-Fürstlicher
Sächsischer / und Gräfflicher Mansfeldischer grä-
digster und gnädiger Befehle/gemeiner Bürgerschafft
allhier / vor dessen zu mehrmahlen mit ernst außerlegt
und befohlen worden / daß sie niemand in ihre Behaus-
sungen / zu Haßgenossen auff und annehmen solten/
wen sich dieselben nicht zuvor bey einem Ehrenvesten
Rath angeben / Kundschaffe ihres vorhalens und
abschieds von frembden örthern / vorgelegt / und also
nach geleister Bürgerlichen Pflicht / und abstattung
gewöhnlichen Bürgerrechts / auff und angenommen
worden. So hat sich doch bisshero auch hierinne
das wiederspiel befunden / in dem der mehrtheil der
Bürgerschafft fremde unbekandte Personen / so an
andern örthen / ihres übeln vorhalens wegen / nicht
geduldet / auch derohalben richtige Kundschaffen nit
einbringen können / zu zwey drey/vier und mehr Pah-
ren/ohne vorbewußt des Raths / in ihre Häuser gesetzt
und außgenommen/dahero denn erfolget/ daß sich nicht
allein männlich / wegen vielfältiger Dieberey in
Häusern / Gärten / und vergleichn bisshero beklaget/
sondern auch über das viel Müßiggänger / mit Weib
und Kindern vor den Thüren ernähret werden
müssen.

So sol demnach krafft dieses gedachter Unser
Bürgerschafft anderweit ernstlichen injungirt und
außer-

hafferlegt seyn / daß keiner einigen Haßgenossen / es
seyn Manns oder Weibs-Person / von dato über vier-
zehn Tage in selner Behausung dulden / noch auch
hinsühro einigen aussnehmen solle / es geschehe den mit
Vor bewußt und Einwilligung des Raths / und das
dannenher der oder dieselben Schriftlichen Schein
wegen geschehener vorgünstigung ihren Wirthen vor-
zulegen haben. Da nun einer oder der ander / dieser
an ihm selbst nützlichen Verordnung / über Zuversicht /
nicht folge leisten würde / derselbe sol nicht allein seines
Bürgerrechtes verlustig seyn / sondern auch nach befin-
dung beharlichen Ungehorsams / mit anderer schärf-
erer Straße belegt werden.

Zum Dritten / als auch bishero wegen Einbrin-
gung des gehörigen Schosses / welcher Jährlich nach
Martini pfleget eingesamlet zu werden / grosse Unrich-
tigkeit vorgefallen / also / daß der mehrter Theil densel-
ben / nicht zu gebührender Zeit / sondern erst umb
Liechtmeß / wenn des Raths Rechnung geschlossen /
und Abwechselung des Raths-Stuels geschehen sol /
überliefert / eins Theils auch damit wol gar aussen-
blieben / Als wird der Bürgerschaft und einem ieden
Insonderheit hiermit gleicher Gestalt ernstlichen auß-
erleget / weil ie solcher Schöß gefallen muß / daß sie
denselben / bey Verlust des Bürgerrechtes Jährlichen
zwischen Martini und Weynachten unseumlich / ein-
bringen /

bringen / und länger damit nicht vorziehen / außn Ge-
genfall aber der ißt berührten Straße gewiß gewerug
seyn sollen.

Zum Vierdtten / demnach verrückter Jahre auch
dieses unter andern Unserer gnädigen Herrschafft Re-
formation-Articeln verordnet / daß diejenigen / so in
den Ehestand treten wollen / des Somers umb neun /
und Winters-Zeit umb halbweg zehn Uhr / mit ihren
eingeladenen Gästen in der Kirche seyn sollen / dasselbe
aber eine Zeithero von dem mehrer Theil auch nicht in
acht genommen worden / daher allerhand Uordnung /
mit abspeisen der Gäste / Geschenck / Hochzeit-Tänze /
und dergleichen erfolget / Als sol demnach einieder / so
dieses Orths Ehlichen sich Copuliren lassen wil /
nochmahls ermahnet seyn / vorgemelter Ordnung
sich gemäß zu erzeigen / außn Gegenfall / sol das vor-
brechende Theil / es sey Bräutgam oder Braut / iedes
umb einen Gulden unnachlässig gestrafft werden.

Hierneben denn auch insonderheit die
Jugend mit Ernst vorwarnet seyn sol / sich
auß den Hochzeitlichen Ehren-Tagen ein-
gezogen und bescheidenlich zu vorhalten /
und das wüste und wilde Geschrey / wie auch
alle unflätige Reden und Geberden / so wol
andere

andere Leichtfertigkeit am Tanz / derer sich
etliche / eine zeithero befliessen / gänglichen
abzustellen / denn dahierüber einer oder der
ander / in dergleichen unchristlichem ärger-
lichen Leben betreten würde / der selbe sol ent-
weder mit einer namhaftesten Geldt-Straffe /
oder / da er dieselbe nicht zu erlegen hette / mit
Gefängniss ernstlich gestraft werden.

Endlichen / so ist gemeiner Bürgerschafft hiebe-
vorn gleicher gestalt mit Ernst inhibirt und verboten /
daß vormüge des Heiligen Röm. Reichs Abschiede /
keiner aus Getreidig und Malz / Brandewein zu
brennen sich anmassen solle. Well aber Bericht ein
kompt / daß nicht allein in dem bemeltem Verbot nicht
allerdings nachgelebet werde / sondern das auch etliche
aus der Bürgerschafft allhier / in dem March-Tagen
zufallen / den Beckern und andern Einwohnern / den
Weizen und ander Getreidig vor der Hand hinweg
käussen / und dasselbe an aufwertige Orthe / denen
Leuten / so sich desselben schädlichen Brandewein
bremens gebrauchen / zu führen / daher also mutwilli-
ge Zehrung verurschen. Als wird vor angedeutet
Verbot allhier nochmals ernewert / der Gestalt daß
hinführo

hinsdahro seither der gleichen Branteweln althier brennen/noch auch einig Getreydig / zu solchem Ende/ andern zu zuführen/althier ausskäussen solle. Woferne nun einer oder der ander hergegen handeln würde/ der sol ledesmahlis umb zehn Gulden unnachlässig gestrafft werden.

Ob welchen allen/wie obstehet/bey angedeuter Straße/mit Ernst gehalten solwerden. Desz zu Urkund haben wir gemeiner Stadt-Seeret hiesfür Drucken lassen/
Gescheyhn den 30. Septembr.

Anno 1600.



E N D E.



Ges RA002569

R 1601 407 - Anget. 5